



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	137. / 3.11.2009 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	07 – IAS 39 Classification and Measurement
Thema:	Replacement Phase 1 – Classification and Measurement – IASB Entscheidungen
Papier:	137_07a_Classification_Overview IASB decisions



Übersicht der IASB Entscheidungen zum neuen Bilanzierungsstandard für Finanzinstrumente

Phase 1: Reclassification and Measurement

- ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement
 - Veröffentlichung am 14. Juli 2009
 - Ende der Kommentierungsfrist am 14. September 2009
 - 244 Comment Letter eingegangen
- Nachfolgende „*re-deliberations*“ des IASB
 - Reguläre Board-Sitzungen im September und Oktober 2009
 - Zusätzliche Board-Sitzungen am 22. und 29. September sowie am 6. und 15./16. Oktober 2009
- Veröffentlichung des finalen Standards kurzfristig zu erwarten
 - ⇒ Wesentliche Änderungen zum ED sind unterstrichen



Anwendungsbereich

- Neuer IFRS gilt zunächst nur für finanzielle Vermögenswerte.
- Herausnahme der finanziellen Verbindlichkeiten (derzeitiger IAS 39 weiterhin gültig) aus dem Anwendungsbereich aus folgenden Gründen:
 - Die für bestimmte Verbindlichkeiten vorgesehene „*frozen credit spread measurement*“ Methode könnte unerkannte oder unerwünschte Auswirkungen haben;
 - Einige in strukturierte Instrumente mit Finanzverbindlichkeiten als Basisvertrag eingebettete Derivate würden nicht zum Fair Value bilanziert werden → steht im Gegensatz zur langjährigen IASB Position;
 - Die „*frozen credit spread measurement*“ Methode ist nicht für Verbindlichkeiten anwendbar, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde (d.h. „*own credit risk*“ Problematik besteht weiterhin);
 - Konvergenz mit den US-GAAP würde erschwert werden.



Klassifizierungsansatz

- Bei der erstmaligen Erfassung werden alle finanziellen Vermögenswerte (einschließlich strukturierter Instrumente mit eingebetteten Derivaten) zum Fair Value bewertet und klassifiziert auf Basis
 - des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung seiner Vermögenswerte; und
 - den vertraglichen Cashflow Eigenschaften des jeweiligen Vermögenswertes.
- Die Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswertes erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, wenn der Zweck des Geschäftsmodells des Unternehmens das Halten des Vermögenswerts zur Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows ist und die vertraglichen Cashflows des Vermögenswerts Zins- und Tilgungszahlungen darstellen.
- Die Folgebewertung aller anderen finanziellen Vermögenswerte erfolgt zum Fair Value.



Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (I) Gehaltene EK-Instrumente

- Alle gehaltenen Eigenkapitalinstrumente, einschließlich nicht notierter EK-Instrumente, werden in Folgeperioden zum Fair Value bewertet, somit Eliminierung der bisherigen „*cost exemption*“ (unverändert zum ED).
- Aufnahme zusätzlicher Anwendungsleitlinien für Fälle, in denen das Unternehmen keine verlässlichen Inputs oder die Fähigkeit, eine Bewertung durchzuführen, besitzt. Im Rahmen der dabei notwendigen Schätzung des Fair Value könnten u.U. auch die Anschaffungskosten als repräsentativer Fair Value-Schätzer angesehen werden.



Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (II) Instrumente mit Wasserfallstrukturen (CDO-Tranchen) (1)

- Keine symmetrische Beurteilung beim Emittenten und beim Investor.
- Beim Emittenten einheitliche Betrachtung der Gesamtverpflichtung.
- Der Investor hat einen „look through“ Ansatz (differenzierte Betrachtung der einzelnen Tranchen) anzuwenden, um zu beurteilen,
 - a. die Charakteristika der zugrundeliegenden Vermögenswerte, **und**
 - b. das Kreditrisiko des Investments in Relation zum Kreditrisiko des Pools der zugrundeliegenden Vermögenswerte.
- Zu a.: Der zugrundeliegende Pool enthält nur Instrumente, die
 - „*basic loan features*“ besitzen,
 - die Cashflow-Schwankungen der Instrumente mit „*basic loan features*“ in Übereinstimmung mit dem „*basic loan features*“ Kriterium ändert, und/oder
 - die Cashflows der begebenen Instrumente an die der Instrumente mit „*basic loan features*“ im Pool angleicht (z.B. FX transformation).



Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (II) Instrumente mit Wasserfallstrukturen (CDO-Tranchen) (2)

- Zu b.: Das Kreditrisiko des Investments muss gleich oder geringer als das durchschnittliche Kreditrisiko der zugrundeliegenden Instrumente sein.
- Ist die Anwendung des „*look through*“ Ansatzes undurchführbar, so ist das Investment nachfolgend zum Fair Value zu bewerten.
- Kann sich die Zusammensetzung des Pools zukünftig derart ändern, dass auch Instrumente enthalten sein werden, die nicht die unter a. genannten Charakteristika besitzen, so ist das Investment nachfolgend zum Fair Value zu bewerten.



Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (III) Mit Abschlag erworbene Finanzinstrumente, der eingetretene Kreditverluste widerspiegelt

- Die Tatsache, dass ein finanzieller Vermögenswert mit einem Abschlag erworben wurde, der eingetretene Kreditverluste widerspiegelt, ist für sich kein Grund, der gegen die Bewertung des Instruments zu fortgeführten Anschaffungskosten spricht. Solche Instrumente können die notwendigen Bedingungen erfüllen, um zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet zu werden.



Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (IV) „*Non-recourse*“ Instrumente

- Auch für diese Instrumente ist die Anwendung der „*look through*“ Methode notwendig, um festzustellen ob das jeweilige Instrument im Einzelfall neben den „*basic loan features*“ Zins- und Tilgungszahlungen nicht auch das „*performance risk*“ der zugrundeliegenden Vermögenswerte, auf die der Zugriff des Investors beschränkt ist, beinhaltet.



Umklassifizierung

- Eine Umklassifizierung zwischen der Fair Value Kategorie und fortgeführten Anschaffungskosten ist dann zwingend vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell des Unternehmens zur Steuerung seiner finanziellen Vermögenswerte ändert. Solche Änderungen sind selten zu erwarten.
- In allen anderen Fällen sind Umklassifizierungen nicht zulässig.



Fair Value Option

- Unwiderrufliches Wahlrecht, bei der erstmaligen Erfassung finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten, wenn dadurch ein „*accounting mismatch*“ vermieden oder wesentlich verringert wird (unverändert zum ED).



Darstellungswahlrecht für bestimmte EK-Instrumente

- Beim erstmaligen Ansatz bestimmter EK-Instrumente besteht ein unwiderrufliches Wahlrecht, die Fair Value Änderungen dieser Instrumente erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) zu erfassen. Dies gilt für alle gehaltenen EK-Instrumente (Wahlrecht für jedes Instrument einzeln ausübbar) , für die keine Handelsabsicht besteht.
- Keine erfolgswirksame Erfassung von Wertminderungen oder späteren Veräußerungsgewinnen oder –verlusten (kein „*recycling*“ aus dem OCI in die GuV).
- **Aber** (anders als im ED): Dividenden werden erfolgswirksam in der GuV erfasst (sofern diese „*return on investment*“ und nicht „*return of investment*“ darstellen).



Zeitpunkt des Inkrafttretens

- Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.
- Vorzeitige Anwendung ab Veröffentlichung möglich, d.h. noch für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2009 enden.
- Verschiebung der verpflichtenden Anwendung nach hinten möglich, wenn im Zuge der weiteren laufenden Projekte (Phasen 2 und 3, „*Derecognition*“, „*Insurance Contracts*“) notwendig.



Übergangsvorschriften (I)

- Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung:
 - Ab Veröffentlichung des neuen Standards bis zum 31. Dezember 2010: Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung kann vom Unternehmen individuell (prospektiv) festgelegt werden.
 - Ab 1. Januar 2011: Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist zwingend der Beginn der Berichtsperiode.
- Relevanz dieses Zeitpunkts:
 - Bestimmung, ob Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden können, auf Basis der Verhältnisse im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.
 - Faktisch Wahlrecht zur kompletten Neuausübung der Fair Value Option im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.



Übergangsvorschriften (II)

- Zusätzliche Angaben beim Übergang auf die neuen Vorschriften sind sowohl bei vorzeitiger als auch bei verpflichtender Anwendung zu machen.
- Vorjahresvergleichszahlen:
 - Kein „*restatement*“ der Vorjahreszahlen für die Perioden 2009 bis 2011
 - Ab 1. Januar 2012: „*Restatement*“ der Vorjahreszahlen notwendig
 - IFRS-Erstanwender sollen nicht schlechter gestellt werden als vorzeitige Anwender des neuen Standards
- Vorzeitige Anwendung des neuen Standards verlangt nicht die vorzeitige Anwendung nachfolgender Regelungen (Phasen 2 und 3).
- Kein „*Grandfathering*“ der bisherigen Bilanzierung strukturierter Instrumente (eingebettete Derivate) mit finanziellen Vermögenswerten als Basisvertrag.



Ausblick

- Interdependenzen mit laufenden Projekten:
Der IASB hat deutlich gemacht, dass die Regelungen des neuen Standards nochmals zu überprüfen sind, wenn die finalen Ergebnisse der folgenden laufenden Projekte feststehen:
 - „*IAS 39 replacement*“ Phasen 2 und 3;
 - „*Derecognition*“;
 - „*Insurance contracts*“ .
- Im Rahmen der Konvergenzbemühungen mit dem FASB (in 2010 nach Veröffentlichung des FASB-EDs) kann es ebenfalls nochmals zur Diskussion der Regelungen des neuen Standards kommen.



Kai Haussmann

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 14

Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de

haussmann@drsc.de